

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Prüfungsordnung für den Studiengang International Agricultural Sciences („Master of Science in International Agricultural Sciences“) im Hauptstudium

Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage des § 31 in Verbindung mit §§ 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) am 15. Dezember 1999 die folgende Prüfungsordnung¹ erlassen:

Im Rahmen des Studiengangs International Agricultural Sciences kann an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin die M.Sc.-Prüfung nach der folgenden Ordnung abgelegt werden. In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Internationalen Agrarwissenschaften, die Einsicht in internationale agrarwissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, besitzt. Nachdem alle Prüfungen bestanden wurden, gibt die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät ein Masterzeugnis sowie eine Masterurkunde (s. Anlage 1) aus.

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums, Zulassungsbeschränkung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium ist entsprechend der Studienordnung gegliedert.
- (2) Die Zulassungsbedingungen werden in den Zulassungsbestimmungen geregelt.
- (3) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Lehrveranstaltungen beträgt in drei Semestern höchstens 900 Kontaktstunden an der Humboldt-Universität sowie höchstens 300 Kontaktstunden während des dritten Semesters an einer der Partneruniversitäten. (Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Kontaktstunden).

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache angeboten. Sämtliche Pflichtlehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(5) Das Studium weist eine modulare Struktur der Lehrveranstaltungen auf. Je Semester sind fünf Module zu belegen. Jedes Modul entspricht 60 Kontaktstunden. Den allgemeinen Modulaufbau gibt § 5 Abs. 5 f. der Studienordnung wider.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen M.Sc.-Prüfung im Studiengang International Agricultural Sciences verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad Master of Science in International Agricultural Sciences (abgekürzt M.Sc. Intl. Agric.).

§ 3 Anrechnung von anderweitigen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen vorangegangener Diplom- oder Masterstudiengänge erbracht wurden, können auf dieses Studium nicht angerechnet werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens vier Fakultätsangehörigen (davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen eine oder einer den Vorsitz übernimmt) sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studentenschaft besteht. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss ist zugleich zuständig für Fragen der Zulassung zum Studium.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 14. April 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2001 bestätigt.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienleistungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitglieds einzuberufen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von allen Mitgliedern getroffen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern werden Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt, welche die Lehre, auf die sich die Prüfung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig ausgeübt haben. Stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen abweichend hiervon nichthabilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfer und Prüferinnen die Prüfungen in der vom Kandidaten oder der Kandidatin beschiedenen Sprache (Deutsch oder Englisch) abnehmen können.

§ 5 Prüfungszulassung

Mit der Zulassung zum Studium ist eine Studierende/ ein Studierender auch zur Prüfung zugelassen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird jeweils durch Leistungsnachweise am Ende der Module erbracht. Die Modulstruktur ist in § 5 Abs. 5 f. der Studienordnung geregelt. Ein Leistungsnachweis ist zu erbringen für jedes Kursmodul des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches, das Studienprojekt und die Masterarbeit. Die kumulativen Ergebnisse der Leistungsnachweise ergeben nach dem Credit-Point-System die Note der M.Sc.-Prüfung. Das Credit-Point-System ist konsistent mit dem European Credit Transfer System.

(2) Leistungsnachweise im Pflichtbereich müssen abgelegt werden in:

- Farming Systems
- Participatory Agricultural Knowledge Systems
- Microeconomics of International Agriculture
- Open Economy Macroeconomics and International
- Agricultural Markets
- Applied Statistics and Quantitative Data Analysis
- Vertiefungsseminar
- Studienprojekt.

Studienbegleitende Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich müssen abgelegt werden in 9 Modulen, wenn der/ die Studierende das zweite und dritte Semester an der Humboldt-Universität verbringt. Davon müssen mindestens acht Module besser als F bewertet werden.

Studienbegleitende Leistungsnachweise im Wahlpflichtbereich müssen abgelegt werden in vier Modulen an der Humboldt-Universität und in entsprechend vielen Modulen an der Partneruniversität (s. Kreditumrechnungstabelle), wenn der/ die Studierende das dritte Semester an der Partneruniversität verbringt. Von der Gesamtzahl dieser Module darf höchstens ein Modul mit F bewertet worden sein.

Während des Auslandsprogramms erbringen die Studierenden Leistungsnachweise im Umfang von 30 Credits. Die Masterarbeit ist eine weitere Prüfungsleistung.

(3) Die Formen der Leistungsnachweise sind in der im Prüfungsamt geführten Lehrkartei geregelt. Es kann sich sowohl um schriftliche und mündliche Leistungskontrollen als auch um andere Studienleistungen handeln (Seminararbeit, Referate, schriftliche Hausarbeiten usw.).

(4) Schriftliche Leistungskontrollen (mit Ausnahme von Masterarbeit, Seminararbeit und Studienprojekt)

haben eine Dauer von maximal 2 Zeitstunden, mündliche Leistungskontrollen eine Dauer von mindestens 15 Minuten bis höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Individuelle Leistungskontrollen und können auch in Gruppen von maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten je Gruppe durchgeführt werden.

(5) Prüfungsleistungen können in englischer oder deutscher Sprache erbracht werden. Der Sprachentscheid erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden.

(6) Gäste sind, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht, bei den mündlichen Leistungsnachweisen zuzulassen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die M.Sc.-Prüfung nicht bestanden, so erhält sie bzw. er vom Prüfungsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) In der Regel wird ein Leistungsnachweis in jedem Modul nach folgendem Benotungssystem bewertet:

A=	6 Grade Points
B=	5 Grade Points
C=	4 Grade Points
D=	3 Grade Points
E=	2 Grade Points
F=	0 Grade Points.

Je Modul können maximal sechs Credits erreicht werden.

(2) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn er mit F bewertet worden ist. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann zweimal, mit begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss dreimal wiederholt werden. Der M.Sc.-Grad wird nur vergeben,

wenn alle Pflichtveranstaltungen bestanden sind und nicht mehr als ein optionaler Kurs mit F bewertet worden ist.

(3) Das Vertiefungsseminar im zweiten Semester hat einen Umfang von sechs Credits und wird wie folgt bewertet. Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es nicht mit F bewertet wurde:

A=	12 Grade Points
B=	10 Grade Points
C=	8 Grade Points
D=	6 Grade Points
E=	4 Grade Points
F=	0 Grade Points.

(4) Das Studienprojekt umfasst zwei Module (einen Zeitraum von sechs Wochen innerhalb der ersten zwei Monate des vierten Semesters) und hat einen Umfang von 24 Credits. Es wird wie folgt bewertet und gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es nicht mit F bewertet wurde:

A=	24 Grade Points
B=	20 Grade Points
C=	16 Grade Points
D=	12 Grade Points
E=	8 Grade Points
F=	0 Grade Points.

(5) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits und wird wie folgt bewertet:

A=	30 Grade Points
B=	25 Grade Points
C=	20 Grade Points
D=	15 Grade Points
E=	10 Grade Points
F=	0 Grade Points.

(6) Wird ein Leistungsnachweis nicht zum regulären Termin am Ende der Veranstaltung erbracht, wird ein I vergeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, vor Ende des folgenden Semesters durch Erbringen des Leistungsnachweises eine Note nach Abs. 1 zu erzielen, die dann das I ersetzt (I= incomplete). Wird ein I nicht durch einen als „bestanden“ bewerteten Leistungsnachweis ersetzt, wird ein F vergeben.

(7) Für das Studienprojekt und für die Masterarbeit gelten von Abs. 5 abweichende Regelungen gemäß §§ 8 und 9.

§ 8 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine Gruppenarbeit (mindestens drei Personen je Gruppe), die von den Studierenden innerhalb des Zeitraumes 1. April bis 30. Mai binnen sechs Wochen (zwei Module) im vierten Semester zu erbringen und mit einem schriftlichen Bericht abzuschließen ist.

(2) Themen für die Studienprojekte werden im zweiten Semester von den prüfungsberechtigten Lehrkräften

ten des Studiengangs unter Angabe der möglichen Teilnehmerzahl ausgeschrieben. Die Betreuung und Benotung sind durch die Lehrkraft sicherzustellen, die das Studienprojekt ausgeschrieben hat.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für das Studienprojekt kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss einmalig um zwei Wochen verlängert werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu unterbreiten. Die Masterarbeit kann thematisch auf dem Studienprojekt aufbauen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder im Studiengang International Agricultural Sciences in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Person vergeben werden. Bei Themenvergabe durch eine lehrende Person von einer Partneruniversität muss eine Lehrende bzw. ein Lehrender von der Humboldt-Universität die federführende Betreuung übernehmen.

(3) Die Themenausgabe für die Masterarbeit erfolgt zum Ende des Studienprojektes im vierten Semester spätestens zum 30.06. durch die Lehrkräfte in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Das Thema ist aus einem der Lehrgebiete des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches zu wählen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die rechtzeitige Ausgabe des Themas für die Masterarbeit verantwortlich. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen durch ein entsprechendes beim Prüfungsamt erhältlich Formulare.

(4) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren maschinenschriftlich (gebunden oder geheftet) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Am Ende der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe verfasst und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit hat spätestens drei Monate nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Die Frist wird durch die Aufgabe der Arbeit bei der Post gewahrt. Aus wichtigem, von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertretendem Grund kann

auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung von maximal einem Monat gewährt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Leistungsnachweis wird mit F bewertet und gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Termin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftlicher Bericht nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin einberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt der betreffende Leistungsnachweis als mit F bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Verlauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit F bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 11 Ungültigkeit der M.Sc.-Prüfung

(1) Haben die Kandidatin oder der Kandidat bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für denjenigen Leistungsnachweis, bei dessen Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diesen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Leistungskontrolle nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu fertigen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 13 Zeugnis der M.Sc.-Prüfung

(1) Haben eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhalten sie über die Ergebnisse spätestens zwei Monate nach Erbringen der letzten Leistungsnachweise je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Prüfungsamt die einzelnen Leistungsnachweise auch zu einem früheren Zeitpunkt bescheinigen.

(2) Im Zeugnis werden alle Leistungsnachweise einschließlich des Studienprojektes und der Masterarbeit mit der Anzahl der jeweiligen Grade Points und der jeweiligen Note aufgenommen. Die Universität, an der das Auslandssemester verbracht wurde, wird gesondert aufgeführt. Dort erbrachte Studienleistungen werden nach der Credit-Umrechnungstabelle im hier festgelegten Notensystem ausgewiesen und zusätzlich durch das Zeugnis der jeweiligen Partneruniversität ergänzt.

(3) Die Note der Masterprüfung ergibt sich bezogen auf die Summe der erzielten Grade Points (mindestens 48 und höchstens 150 (s. § 7)):

A=	150 - 130 Grade Points
B=	129 - 109 Grade Points
C=	108 - 89 Grade Points
D=	88 - 68 Grade Points
E=	67 - 48 Grade Points
F=	47 - 0 Grade Points

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis erbracht worden ist. Es wird von der oder dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.

§ 14 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 15 Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Hauptstudium in International Agricultural Sciences nach Inkrafttreten aufnehmen.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende im Hauptstudium International Agricultural Sciences legen die Prüfungen wahlweise nach der Prüfungsordnung vom 16.02.98 oder nach dieser Prüfungsordnung ab. Die Wahlentscheidung ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisherige Prüfungsordnung vom 16.02.98 tritt am 30. September 2001 außer Kraft.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

HEREBY CONFERS ON

WHO HAS COMPLETED THE PRESCRIBED
PROGRAMME OF STUDIES AND HAS PASSED
THE REQUIRED EXAMINATIONS
THE DEGREE

**MASTER OF SCIENCE
IN
INTERNATIONAL AGRICUL-
TURAL SCIENCES**
(M. Sc. Intl. Agric.)

GIVEN AT BERLIN, , 19 .

PRESIDENT OF THE
UNIVERSITY

DEAN OF THE
FACULTY OF AGRICULTURE
AND HORTICULTURE

The Final Examination has been passed in accordance with the examination regulations of the Master of Science degree course International Agricultural Sciences at the Humboldt-Universität zu Berlin in its present version.